



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Nachfrage zur Antwort Drs. 7/3829 vom 15. Januar 2019 auf eine Kleine Anfrage zur „Campus Alternative“ in Magdeburg und Halle

Kleine Anfrage - KA 7/2483

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen dabei aber nicht verletzt werden.

Mit der Kleinen Anfrage werden in Frage 1 personenbezogene Daten der Betroffenen abgefragt. Dadurch ist bereits deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die folgende Antwort der Landesregierung muss insoweit entsprechend der Verschlussanweisung des Landes Sachsen-Anhalt als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung auf Frage 1 als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 4 Verfas-

Hinweis: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnameraum - nach Terminabsprache möglich.*

(Ausgegeben am 29.04.2019)

sung des Landes Sachsen-Anhalt). Die Antwort auf Frage 1 steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- 1. Für die „Campus Alternative“ Halle sind bisher drei Personen öffentlich aufgetreten, Christian Kluck, Christopher Lehmann und Hannah-Tabea Roeßler bzw. Hannah Roeßler. Die zuletzt Genannte tritt auch immer wieder als Aktivistin für die „Identitäre Bewegung“ auf. Sie selbst behauptete gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung dennoch, kein Mitglied der „Identitären Bewegung“ zu sein. In der o. g. Drucksache hat die Landesregierung eine Person der „Campus Alternative“ Halle als Mitglied der „Identitären Bewegung“ zugerechnet. Handelt es sich hierbei um Hannah-Tabea Roeßler?**

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 2. Inzwischen wurde bekannt, dass Christopher Lehmann - ehemals CDU im Ortenaukreis - in den Bundesvorstand der „Jungen Alternative“ (JA) gewählt wurde. Hat dies zur einer Neubewertung der „Campus Alternative“ Halle geführt - insbesondere mit Blick auf die Ausführungen der Landesregierung zu einer etwaigen Beobachtung der „Campus Alternative“ Halle durch den Verfassungsschutz in der Vorbemerkung der o. g. Drucksache - und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Die Ausführungen der Landesregierung in der Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Campus Alternative in Magdeburg und Halle“ (Drs. 7/3829) haben unverändert Bestand.